

Wichtige Tipps und Hinweise zu Ihrem Firmenaustritt

<p>Kann ich meine Versicherung über meinen neuen Arbeitgeber weiterführen?</p>	<p>In Absprache mit Ihrem neuen Arbeitgeber können Sie Ihren bestehenden Versicherungsvertrag als betriebliche Direktversicherung weiterführen.</p> <p>Sprechen Sie einfach Ihren neuen Arbeitgeber zur Weiterführung Ihres Versicherungsvertrages an!</p> <p>Ihren bisherigen Arbeitgeber schreiben wir bezüglich der Freigabe des Versicherungsvertrages an. Um die Freigabe zu beschleunigen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem alten Arbeitgeber in Verbindung.</p>
<p>Ich habe noch keinen neuen Arbeitsplatz - Was kann ich tun ?</p>	<p>Sofern Sie zum Zeitpunkt Ihres Firmenaustritts in keinem neuen Arbeitsverhältnis stehen, haben Sie folgende Handlungsoptionen:</p> <p>Private Weiterführung Sie übernehmen die Beitragszahlung Ihres Versicherungsvertrages und führen Ihren Vertrag privat weiter. Das hieraus angesparte Kapital unterliegt nach derzeitiger Gesetzeslage bei Vertragsablauf nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten, können Sie grundsätzlich den Versicherungsvertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers wieder als Direktversicherung weiterführen. Besondere Bestimmungen sind bei arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungen zu beachten, wenn keine unverfallbaren Ansprüche aus dem letzten Dienstverhältnis erworben wurden. In diesem Fall beraten wir Sie gern.</p> <p>Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen Sofern Sie die Beitragszahlung nicht privat übernehmen möchten, können Sie im Regelfall Ihre Versicherung beitragsfrei stellen.</p>
<p>Welche Ansprüche habe ich aus meiner Direktversicherung?</p>	<p>Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung Sie haben unverfallbare Anwartschaften erworben. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Sparkapital uneingeschränkt für Ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Verfügung steht.</p> <p>Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung Sofern Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur Direktversicherung entrichtet hat, müssen Sie bei Firmenaustritt das 21. Lebensjahr vollendet haben und der Versicherungsvertrag gleichzeitig 3 Jahre bestanden haben. Erst dann sind die Ansprüche aus dem Vertrag unverfallbar.</p>
<p>Kann ich meine Versicherung kündigen?</p>	<p>Die vom Gesetzgeber steuerlich geförderten Beiträge stehen, sofern sie unverfallbar sind, ausschließlich für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Verfügung. Dann ist eine vorzeitige Kündigung, Beilehung oder Abtretung des Vertrages nicht möglich (Ausnahme: Bezug von flexiblem Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung).</p>
<p>Mein neuer Arbeitgeber zahlt keine Sonderzahlung - Was kann ich tun?</p>	<p>Sie können Ihre bisherige Zahlungsweise beibehalten oder auf eine unterjährige Zahlungsweise umstellen (z.B. monatliche Zahlungsweise). Bitte sprechen Sie uns an!</p>
<p>Wer besitzt den Versicherungsschein?</p>	<p>Der Versicherungsschein wird bei Vertragsabschluss grundsätzlich dem Versicherungsnehmer (=Arbeitgeber) ausgehändigt. Bitte sprechen Sie Ihren alten Arbeitgeber an!</p>
<p>Was muss ich bei der Weiterführung meiner Direktversicherung nach § 40 b Einkommensteuergesetz beachten?</p>	<p>Bitte beachten Sie, dass bei Direktversicherungen mit verfallbaren Ansprüchen eine spätere Pauschalierung der Beiträge nach § 40 b Einkommensteuergesetz nur vorgenommen werden kann, wenn ein nahtloser Übergang des Vertrages von Ihrem bisherigen auf einen neuen Arbeitgeber erfolgt.</p> <p>Eine private Zahlung der Beiträge durch Sie bzw. die Übernahme der Versicherungsnehmer-Eigenschaft hätte den Wegfall des Steuervorteils für künftige Beiträge zur Folge.</p>